

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Stadtamt Marchtrenk
Eingelangt am:
08. April 2024
ZA: Beil.
Reg. 185 Sachb.

Geschäftszeichen:
VERK-2023-394517/12-SK

Bearbeiter/-in: Mag. Karina Scheuchenpflug
Tel: (+43 732) 77 20 -16489
Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

Stadtgemeinde Marchtrenk
Linzer Straße 21
4614 Marchtrenk

Linz, 28.03.2024

ÖBB-Infrastruktur AG;
Eisenbahnprojekt: ÖBB Hochleistungsstrecke Wien-Salzburg
Viergleisiger Ausbau und Trassenverschwenkung
Bahn-km 190,300 – 206,038
Grundeinlöse- bzw. Enteignungsverfahren;
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheid der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom 06.10.2021, Zl. 2021-0.673.324, sowie mit Bescheid der Oö. Landesregierung vom 19.10.2021, Zl. AUWR-2018-492323/197-St, in der Fassung des rechtskräftigen Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes vom 19.06.2023, Zl. W248 2249759-1/106E bzw. W248 2249888-1/92E, wurde der ÖBB-Infrastruktur AG die Genehmigung für den viergleisigen Ausbau und Trassenverschwenkung im Abschnitt Linz – Marchtrenk, km 190,300 bis km 206,038 (205,700), der HL-Strecke Wien-Salzburg erteilt.

Dazu hat die ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Manfred Harrer, mit Schreiben vom 23.11.2023 unter Anschluss der gemäß Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz geforderten Unterlagen beim Landeshauptmann von Oberösterreich betreffend den Grundstücken Nr. 2285, 2287 und 3363/2, inne liegend in der EZ 1169, KG 51216 Marchtrenk, im Eigentum von Herrn Gerhard Jungmayr, geb. 06.06.1960, Folgendes beantragt:

1. Dauerhafte Abtretung der Flächen 1204/399.1, 1204/401.1 und 1204/403.1
2. Vorübergehende Abtretung der Flächen 1204/399.2V, 1204/401.2V und 1204/403.2V (siehe Grundeinlöseplan)

Zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Wahrung der Interessen der Parteien und Beteiligten wird daher vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine

**mündliche Verhandlung
für Mittwoch, den 08.05.2024,**

mit der Zusammenkunft aller Beteiligten um **12:30 Uhr bei der Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching, Besprechungszimmer im 1. Obergeschoss,**
anberaumt.



angeschlagen am: 09.04.2024

Verfahrensablauf:

Eröffnung der Verhandlung und Projekterläuterung mit anschließendem Ortsaugenschein (sofern erforderlich) sowie Protokollierung der Stellungnahmen der Parteien, Beteiligten und der Sachverständigengutachten.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 zuletzt geändert durch das Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 88/2023
§ 18b Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 231/2021, in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2010.

Mit der Leitung der mündlichen Verhandlung ist Frau Mag. Alexandra Pfeil vom Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Verkehr, betraut.

Im Interesse der Klarstellung und zur näheren Information der Parteien und Beteiligten wird auf folgende Umstände hingewiesen:

Die Grundeinlöseverhandlung wird zunächst mit dem Ziel geführt, zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem betroffenen Liegenschaftseigentümer eine gütliche Vereinbarung hinsichtlich des Grunderwerbes für das Eisenbahnbauvorhaben herbeizuführen. Für den Fall, dass zwischen der ÖBB-Infrastruktur AG und dem Grundeigentümer keine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann, wird diese Verhandlung gemäß den angeführten gesetzlichen Bestimmungen als Enteignungsverhandlung weitergeführt.

Sie werden ersucht, zu dieser Verhandlung persönlich zu erscheinen. Sollte Ihnen dies nicht möglich sein, so können Sie auch einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten eigenberechtigten **Vertreter entsenden**. Über die Vertretungsbefugnis ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Diese hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine **schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich**,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch **Familienmitglieder**, Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch Funktionäre von Organisationen, die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht, oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

- Amtlichen Lichtbildausweis

Die Pläne, aus denen Sie die notwendige Grundinanspruchnahme (Grundeinlöseplan und Grundeinlöseverzeichnis) entnehmen können, liegen bis zum Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung beim **Amt der Oö. Landesregierung, Amtsgebäude Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, 5. Stock, Zimmer Nr. 5A122 (Abteilung Verkehr, vorherige Kontaktaufnahme erbeten)**, und beim **Stadtgemeindeamt der Stadtgemeinde Marchtrenk, Linzer Straße 21, 4614 Marchtrenk**, während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Zur Erleichterung der Abwicklung der Ermittlungen werden Sie gebeten, Urkunden über den Grundbesitz (Grundbesitzbogen, Einheitswertbescheid, etc.) zur Verhandlung mitzubringen. Auch die Angabe einer Bankverbindung (Bankinstitut mit IBAN und BIC) ist wünschenswert.

Abschließend werden Sie darauf hingewiesen, dass Personen ihre Stellung als Parteien verlieren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der

Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden (§ 42 Abs. 1 und 2 AVG).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Für den Landeshauptmann:
Im Auftrag

Mag. Alexandra Pfeil

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

